

GEBÜHRENSATZUNG FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE HÜNSTETTEN

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7*, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in ihrer Sitzung am 14.08.2008 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind:
 - 1.1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung:
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- 1.2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

- 1.3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührensschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührensschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
5. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6
Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.02.1996 außer Kraft.

Hünstetten, den 24. November 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. (Petri)
Bürgermeister D.S.

In Kraft getreten am 27.11.2008

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten

1. Personalgebühr		je Std.	Betrag/€
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		„	23,00
1.2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		„	7,65
1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten			
2. Fahrzeuggebühr je Stunde			Betrag €/Stunde
Einsatzleitwagen	ELW 1		27,60
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF		24,55
Gerätewagen – Nachschub	GW-N		25,55
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF		56,25
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W		76,70
Löschgruppenfahrzeug	LF 8		86,90
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6		102,25
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25		102,25
3. Gebühr für Anhänger und Geräte			Betrag/€
3.1. <u>Anhänger</u>			
Schlauchanhänger			35,80
Tragkraftspritzenanhänger	TSA		46,00
3.2. <u>Geräte</u>		Grundkosten €/Stunde	€/jede weitere Stunde
Tragkraftspritze	TS 8/8	17,90	8,70
Motorkettensäge		10,25	5,10
Stromerzeuger 5,0 KVA		20,45	10,25
Mehrzweckzug		15,35	7,65
Be- und Entlüftungsgerät		51,15	25,55
Öl-Wasser-Sauger		10,25	5,10
Trennschleifer		10,25	5,10
Brennschneidegerät		15,35	7,65
Handscheinwerfer		5,10	2,55
3.3. <u>Strahlrohre</u>		je Tag	Betrag/€
Strahlrohr allgemein		„	5,10

3.4. <u>Schläuche</u>	D-Druckschlauch	„	5,10
	C-Druckschlauch	„	10,25
	B-Druckschlauch	„	12,80
	A-Saugschlauch	„	7,65
	Hochdruckschlauch 30 m	„	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

	je Tag	Betrag/€
Prüfen, Waschen und Trocknen	„	10,25
Vulkanisieren	„	12,25
Ein/Fortbinden von D-Kupplung	„	5,10
C-Kupplung	„	6,65
B-Kupplung	„	7,65
A-Kupplung	„	12,80
4. Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/€
Standrohr mit Schlüssel	„	10,25
Verteiler	„	10,25
Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	„	7,65
4.1. <u>Löschgeräte</u>		
Feuerlöscher	„	7,65
Kübelspritze	„	5,10
Löschdecke	„	5,10
4.2. <u>Leitern</u>		
Steckleiterteil	„	3,85
Schiebeleiter	„	20,45

4.3. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4. Neufüllung von Feuerlöschern

Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten (Fremdarbeit).

4.5. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1. <u>Reinigen und Desinfizieren</u>	je Tag	Betrag/€
Atemschutzgerät	"	7,65
Atemschutzmaske	"	5,10
5.2. <u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</u>		
Lungenautomat	"	7,65
Atemschutzmaske	"	7,65
Atemschutzgerät	"	10,35
½ -Jahresprüfung	"	20,45
6-Jahresprüfung	"	30,70
Füllen von Atemluftflaschen - 200 bar	"	4,60
Füllen von Atemluftflaschen - 300 bar	"	6,15

6. **Prüfen**

6.1. Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7. **Gebühren für besondere Leistungen**

- 7.1. Insektenbekämpfung
 Öffnen von Wohnungstüren
 Säubern von Verkehrsflächen
 Entfernen von Eiszapfen
 Eigentumssicherung

Werden nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand, zuzüglich Fahrzeuggebühren erhoben, sofern ein Feuerwehreinsatz rechtlich notwendig ist.

8. **Fremdkosten**

Entstehen Kosten durch den Einsatz ortsfremder Feuerwehren oder privater Unternehmer, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

9. **Alarmierung**

9.1. Missbräuchliche Alarmierung, Fehlalarmierung

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet.

9.2. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch der o.a. Mittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

9.3. Entsorgung

Die Entsorgung der Mittel aus Punkt 9.2. sowie von Löschmitteln, wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hünstetten tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 24. November 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Petri (Bürgermeister)

In Kraft getreten am 27.11.2008